

HÄRTEFALLANTRAG

nach § 19 Nutzungsordnung

An die

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten KdÖR

Baden-Württembergische Vereinigung

Bayerische Vereinigung

Mittelrheinische Vereinigung

Firnhaberstr. 7

Tizianstr. 18

Heidelberger Landstraße 24

70174 Stuttgart

80638 München

64297 Darmstadt

zur Stellungnahme und Weiterleitung an den Süddeutschen Bauverein der Siebenten-Tags-Adventisten e.V.

Antragsteller:

Adventgemeinde: _____

Gemeindeleiter: _____

Schatzmeister: _____

Prediger: _____

Bearbeiter: _____

Härtefallantrag 1: Wir stellen den Härtefallantrag 1 nach § 19 Abs. 2 der Nutzungsordnung (HFR 1) wegen Überschreiten des Flächen-Glieder-Verhältnisses.

Erst-Antrag

Wiederholungs-Antrag

Härtefallantrag 2: Wir stellen den Härtefallantrag 2 nach § 19 Abs. 3 der Nutzungsordnung (HFR 2) wegen Überschreiten der Zumutbarkeitsgrenze von 12 % des Gemeindezehnten.

Erst-Antrag

Wiederholungs-Antrag

Zur Bearbeitung des Antrags machen wir folgende Angaben:

Nettogrundfläche der Gemeinde: _____ m²

Anzahl der Gemeindeglieder laut Liste: _____ Glieder

Verhältnis Fläche geteilt durch die Glieder: _____ m²/Glieder

Gemeinde-Jahreszehnten im Jahr 2023: _____ EUR

Gemeinde-Jahreszehnten im Jahr 2024: _____ EUR

Gemeindekassen-Bestand zum 31.12.2023

inkl. aller Rücklagen: _____ EUR

Gemeindekassen-Bestand zum 31.12.2024

inkl. aller Rücklagen: _____ EUR

Monatliche Kosten für das Gemeindehaus:

Bisheriger Nutzungsbeitrag _____ EUR

Betriebs- u. Heizkosten an den Bauverein: _____ EUR

Betriebs- u. Heizkosten direkt an andere Versorger: _____ EUR

Kosten für die Gemeindereinigung: _____ EUR

Monatliche Gesamtkosten: _____ EUR

Höhe eines evtl. monatlichen Mietzuschusses der Vereinigung: _____ EUR

Höhe des monatlichen Beitrages zum Gemeindehaushalt pro Glied: _____ EUR/Glieder

Höhe der monatlichen Saalmiete pro Glied: _____ EUR/Glieder

Wir nutzen unser Gemeindehaus wie folgt:

Bitte Art der Nutzung, Dauer und Regelmäßigkeit angeben!

	Vormittag	Nachmittag	Abend
Sonntag			
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Sabbat			

Daraus ergibt sich eine durchschnittliche wöchentliche Nutzung von _____ Stunden.

Gottesdienstbesuch:

Durchschnittliche Anzahl der Gemeindeglieder: _____

Zusätzlich Anzahl Kinder und Jugendliche (nicht getauft): _____

Zusätzlich Anzahl regelmäßiger Gäste: _____

Nutzungsüberlassungen an Dritte:

Welche Nutzungsüberlassungen an Dritte (Untervermietungen) bestehen für das Gemeindehaus und welche monatlichen Einnahmen (ohne Nebenkosten sowie Betriebs- und Heizkosten) ergeben sich daraus:

Nutzer bzw. Untermieter

Einnahmen im Monat

Für die Bearbeitung erforderliche weitere Unterlagen bzw. Anlagen:

Haushaltsplan der letzten 2-3 Jahre

ist beigefügt

wird nachgereicht bis _____

Gemeindekassenbericht der letzten 2-3 Jahre

ist beigefügt

wird nachgereicht bis _____

Gliederbericht der letzten 2-3 Jahre

ist beigefügt

wird nachgereicht bis _____

Das Konzept zur finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinde bei Härtefallantrag 2 (siehe Erläuterungen) mit den Bestandteilen Vergangenheits-, Gegenwarts- und Zukunftsbetrachtung:

ist beigefügt

wird nachgereicht bis _____

Ort, Datum

Unterschrift Gemeindeleiter

Unterschrift Prediger

Erläuterungen zum Härtefallantrag:

1. Der Härtefallantrag ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen bzw. Anlagen inkl. diesem Blatt (Seite 3 und 4) an die zuständige Vereinigung zu übersenden. Reicht der Platz nicht aus, sind Ergänzungsblätter zu verwenden.
2. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, kann gleichzeitig auch eine Kopie des Härtefallantrags zum Bauverein gesendet werden. Ein Härtefall kann frühestens ab dem Folgemonat nach Einreichung des Antrages beim Bauverein genehmigt werden.
3. **Wird der Härtefallantrag 2 gestellt**, ist zwingend ein Konzept zur finanziellen Lebensfähigkeit und zukünftigen wirtschaftlichen Stabilität der Gemeinde nach § 19 Abs. 4 und 5 der Nutzungsordnung zu erstellen. Werden Folgeanträge gestellt, ist die Gesamtdauer für die Gewährung eines Härtefalls 2 in der Regel auf 6 Jahre begrenzt (3x 2 Jahre).
4. Die Vereinigung nimmt den Härtefallantrag der Gemeinde zur Kenntnis, gibt eine Stellungnahme hierzu ab (siehe unten) und leitet den Antrag zum Bauverein weiter.
5. Der Bauverein entscheidet über den Härtefall auf Grundlage der Nutzungsordnung und teilt der Gemeinde das Ergebnis mit. Wird der Antrag genehmigt, erhält die Gemeinde ein neues Tarifblatt auf dem der reduzierte Nutzungsbeitrag aufgeführt ist.
6. Bei Rückfragen zur Nutzungsordnung sowie zu den Härtefallanträgen können die Vereinigung sowie der Bauverein selbstverständlich weiterhelfen.
7. Das Formular zum Härtefallantrag kann auch von der Homepage des Bauvereins unter www.sdbv.net in der Rubrik NUTZUNGSORDNUNG heruntergeladen werden (Passwort: „no2011“).

Von der Vereinigung auszufüllen:

Die Vereinigung nimmt Maßnahmen zur Erreichung der finanziellen Unabhängigkeit, die die Gemeinde eingeleitet hat, wahr und erkennt nachhaltige Veränderungen: JA NEIN

Die Vereinigung unterstützt das Konzept zur finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinde (HF2): JA NEIN

Als Vereinigung haben wir _____ zur Begleitung des Konzepts bestimmt.

Die Vereinigung unterstützt die Gemeinde durch einen Zuschuss zum Nutzungsbeitrag: JA NEIN

Wenn JA, der Zuschuss beträgt _____ EUR und gilt ab _____

Die Vereinigung empfiehlt die Zustimmung zum Härtefallantrag: JA NEIN

Stellungnahme zum Härtefallantrag und weitere Empfehlungen an den Bauverein:

Datum

Unterschrift Vereinigung

Vom Bauverein auszufüllen:

Beschlossen, gemäß Nutzungsordnung Härtefallregelung 1 bzw. Härtefallregelung 2

den Nutzungsbeitrag auf _____ EUR bis zum _____ zu reduzieren.

Datum

Unterschrift Bauverein

Auszug aus der Nutzungsordnung:

(Version 1.2 - Stand 01.01.2017)

§ 19 Härtefallregel

- (1) Der Nutzungstarif berücksichtigt angemessen das Glieder-Flächen-Verhältnis (siehe (2)) sowie die Ertragskraft der Gemeinden (siehe (3)).
- (2) Ist das Verhältnis der Nutzflächen einer Gemeinde bezogen auf die Anzahl ihrer Gemeindeglieder laut Liste der zuständigen Vereinigung zum 01.01. eines Jahres höher als 5 qm pro Gemeindeglied, kann die Gemeinde einen Nachlass des Nutzungsbeitrags gemäß folgendem Berechnungsschlüssel beantragen (Härtefall 1):
 - a) Nutzflächen bis mindestens 5 qm pro Gemeindeglied werden mit 100 % des gültigen Nutzungsbeitrags berechnet.
 - b) Nutzflächen von 5,1 - 7,0 qm pro Gemeindeglied werden mit 50 % des gültigen Nutzungsbeitrags berechnet.
 - c) Nutzflächen von mehr als 7,1 qm pro Gemeindeglied an werden mit 25 % des gültigen Nutzungsbeitrags berechnet.
 - d) Wenn die Ertragskraft einer Gemeinde, gemessen am Gemeindejahreszehnten, einen höheren Nutzungsbeitrag zumuten lässt, kann der Bauverein / die Grundstücksverwaltung im Einzelfall auch von der oben angeführten Berechnungsgrundlage abweichen.
- (3) Übersteigt der so ermittelte Jahresnutzungsbeitrag die von dem Beschlussgremium des Bauvereins / der Grundstücksverwaltung am Gemeindejahreszehnten festgelegte Zumutbarkeitsgrenze, kann die Gemeinde einen Antrag auf Neufestsetzung des Nutzungsbeitrags stellen. Der dann festzusetzende Betrag soll die Zumutbarkeitsgrenze nicht übersteigen. In diesem Fall hat die Gemeinden einen Härtefallantrag nach Abs. 4 und 5 an die Vereinigung zu stellen (Härtefall 2).
- (4) Ist eine Gemeinde nicht in der Lage den erforderlichen Nutzungsbeitrag in der angeführten Höhe zu entrichten, kann sie einen Antrag auf Härtefallregelung an die zuständige Vereinigung richten. Diese entscheidet nach eigenen Regeln und in eigenem Ermessen über Zuschüsse an die Gemeinde. Darüber hinaus soll die Vereinigung gemeinsam mit der Gemeinde und dem Bauverein / der Grundstücksverwaltung ein Konzept zur finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinde in Erfüllung ihres Auftrags nach folgendem Schema erarbeiten:
 - a) Vergangenheitsbetrachtung:
Untersuchung und Auswertung des wirtschaftlichen Verhaltens der Gemeinde in den zurückliegenden fünf Haushaltsjahren (Überprüfung Gemeindehaushalt, Einnahmen-Ausgaben-Verhalten, Glieder- und Gebeverhalten, Rücklagenbildung, etc.)
 - b) Gegenwartsbetrachtung:
Erarbeitung eines Konzeptes zur Finanzierung des aktuellen Fehlbetrages (Gemeinde – Vereinigung – Bauverein / Grundstücksverwaltung)
 - c) Zukunftsbetrachtung:
Erarbeitung eines Konzeptes zur zukünftigen wirtschaftlichen Stabilität und Lebensfähigkeit der Gemeinde
- (5) Unter Vorlage des geprüften Konzeptes kann ein Antrag zur Neufestsetzung des Nutzungsbeitrags gestellt werden. Über den Antrag hat das zuständige Beschlussgremium des Bauvereins / der Grundstücksverwaltung zu entscheiden. Wird der Antrag positiv beschieden, so gilt die Unterstützung für maximal zwei Jahre. Zum Ablauf der Neufestsetzung muss die beantragende Gemeinde unaufgefordert ein schriftliches Ergebnisprotokoll ihrer konzeptionellen Veränderung vorlegen.

Werden Folgeanträge gestellt, ist die Gesamtdauer für die Neufestsetzung eines reduzierten Nutzungsbeitrages in der Regel auf 6 Jahre (3 x 2 Jahre) begrenzt.
- (6) Zahlt eine Gemeinde bei genehmigtem Härtefall (Härtefall 1 oder 2) einen reduzierten Nutzungsbeitrag und erzielt gleichzeitig Mieterträge aus Nutzungsüberlassungen an Dritte (gemäß § 4 Abs. 3), gehen diese Erträge zunächst an den Bauverein / die Grundstücksverwaltung bis der reguläre Nutzungsbeitrag (gemäß § 7) erreicht ist. Darüber hinaus gehende Mieterträge werden zu 100 % der Gemeinde angerechnet.